



PORSCHE

Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vertragsbedingungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

(vormals: Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette, Exportkontrolle, Anlieferung von Waren aus

Nicht-EU-Ländern und zum Ursprungsnachweis der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft)

Stand 08/2024

Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich nicht anders vereinbart, haben die Lieferungen unverzollt und unversteuert zu erfolgen. Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T1 abzufertigen. Sämtliche Waren sind zwingend über die offiziellen Wareneingänge des Auftraggebers anzuliefern.

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden, ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind. Der Präferenznachweis sowie der Nachweis zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) ist durch den Auftragnehmer entsprechend zu erbringen. Werden die vorgenannten Nachweise nicht ausgestellt, obwohl der Auftragnehmer dies bestätigt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Bei regelmäßigen Sendungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, anstelle von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1/EUR MED, Ursprungserklärungen auf der Rechnung auszufertigen.

Einfuhrsanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Lieferungen in die Europäische Union bzw. innerhalb der Europäischen Union alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften und Gesetze (einschließlich Sanktionen und Einfuhrverbote) eigenständig einzuhalten und dem Auftraggeber vor der Lieferung von Waren die erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisdokumente zur Verfügung zu stellen.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisdokumenten ist die Einfuhr der betroffenen Waren nicht möglich. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer für die finanziellen Folgen haftbar machen.

Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer in Bezug auf Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in der jeweils gültigen Fassung, dass alle Waren, die ab dem 30. September 2023 an den Auftraggeber geliefert und verkauft werden, nicht den Verboten unterliegen und keine Vormaterialien russischen Ursprungs, wie hier geregelt, verwendet werden. Diese Bestätigung erstreckt sich auf alle Lieferungen von Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind und gilt bis zu ihrem Widerruf seitens des Auftragnehmers.

Kontakt: customs@porsche.de

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein.

Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Transportlieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben oder die AEO-Zertifikatsnummer mitzuteilen.

Kontakt: customs@porsche.de

Lieferantenerklärungen

Auftragnehmer bzw. Lieferanten mit Sitz und/oder Produktionsstätte in der Europäischen Union sind dazu verpflichtet, dem Auftraggeber und dessen Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Lieferung, den präferenziellen, nicht-präferenziellen sowie den AALA-Ursprung (American Automobile Labeling Act, No. 49 CFR Part 583) mittels Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)¹ auf dem LLE-Formular des Auftraggebers für ein Kalenderjahr nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) durch den Auftragnehmer jährlich ohne Aufforderung zu erneuern und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Für Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung des Auftraggebers eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gemäß Anhang 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung auszustellen, in welcher der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien nachgewiesen wird. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nach, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, 30 Prozent des Rechnungspreises bis zur Ausstellung der Langzeit-Lieferantenerklärung einzubehalten. Die Kosten für die Ausstellung der Lieferantenerklärung trägt der Auftragnehmer bzw. Lieferant.

Kontakt: suppliers.declaration@porsche.de

¹ LLE gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung (aktuell: Verordnung (EU) 2015/2447) bzw. gemäß Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen (Türkei) in der jeweils geltenden Fassung

Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

1. Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, die geltenden nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen beziehen ("Exportkontrollrecht"), wenn sie auf irgendeine Weise direkt oder indirekt Waren, Software oder Technologie („Güter“) transferiert, einschließlich z.B. Exporte, Reexporte oder Bereitstellungen im Inland und innerhalb der EU ("Transferieren") oder wenn sie der anderen Partei technische Unterstützung leistet.

2. Der Auftragnehmer versichert, nicht auf Sanktionslisten aufgeführt zu sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS), dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC) und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Darüber hinaus versichert der Auftragnehmer nach bestem Wissen, weder direkt noch indirekt im Eigentum (50% oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der oben genannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über jede Änderung informieren, die diese Bestätigung betrifft.

3. Transferiert der Auftragnehmer Güter aus diesem Vertrag an den Auftraggeber, die nach geltendem Exportkontrollrecht kontrolliert sind, wird der Auftragnehmer für jedes Gut zum Zeitpunkt des erstmaligen Transfers des jeweiligen Guts an den Auftraggeber unaufgefordert die jeweilige exportkontrollrechtliche Klassifizierung zur Verfügung stellen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Güter, die den U.S. Export Administration Regulations unterliegen (EAR99). Diese Informationen sind an die zentrale E-Mailadresse exportkontrolle@porsche.de zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für nachfolgende Transfers nur im Falle von Änderungen informieren. Benötigt der Auftraggeber weitere Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wird der Auftragnehmer diese auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Legt der Auftragnehmer keine entsprechende exportkontrollrechtliche Klassifizierung vor, kommt dies einer Erklärung gleich, dass die transferierten Güter weder nach geltendem Exportkontrollrecht kontrolliert sind noch den U.S. Export Administration Regulations unterliegen (EAR99).

4. Sofern durch den Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung Güter an den Auftragnehmer transferiert werden, gilt Folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer darf diese Güter weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitstellen, exportieren oder reexportieren.
- (2) Der Auftragnehmer bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Sublieferanten, untergraben wird.

- (3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen zentralen Bestandteil dieses Vertrags dar und berechtigt den Auftraggeber angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Vertrages;

(ii) das einseitige Recht des Auftraggebers, ggf. entstehende Kosten aus (i) oder anderweitige, mit dem Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) zusammenhängende Belastungen, gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise geltend zu machen.

- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach einer einseitigen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen.

Die vorstehenden Regelungen unter Nr. 4 Ziffern (1) bis (4) gelten entsprechend für die Bereitstellung, den Export oder Reexport von Gütern zur Verwendung in Belarus.

5. Der Abschnitt "Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht" gilt nur unter der Voraussetzung, dass er nicht zu einem Verstoß gegen geltende Anti-Boycott-Gesetze führt oder im Widerspruch zu diesen steht.

Kontakt: exportkontrolle@porsche.de